

Staatliche Entschädigung bei Betriebs-  
Stilllegung.

Der Krieg und die Eigenart seiner Wirtschaftspolitik hat in den kriegführenden Staaten und auch bei den Neutralen in einer Reihe von Industrien zur Betriebsbeschränkung und auch Stilllegung führt. In Oesterreich und in Deutschland ist dies seinerzeit für zahlreiche Betriebe der Baumwollindustrie verfügt worden. Die österreichische Regierung hat dann für die hievon betroffenen rund 250.000 Baumwollindustrie-Arbeiter und für deren Angehörige eine Notstandsaktion organisiert. Die Arbeitgeber hatten für 60 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes aufzukommen und soweit ihnen dies nicht möglich war, wurde dies aus den Mitteln eines hiezu gebildeten Fonds bestritten, der aus freiwilligen Beiträgen von Unternehmern, ferner aus Beiträgen der Heereslieferanten, der Arbeiterorganisationen und aus einer staatlichen Subvention gebildet wurde. Eine ähnliche Hilfsaktion wurde dann für die in der vielfach zur Betriebsbeschränkung oder Stilllegung gezwungenen Leinenindustrie eingeleitet. Dieselbe Notwendigkeit der Schadloshaltung der Arbeiter hat sich in Deutschland und Oesterreich dann ergeben, wenn Kohlenmangel zur zeitweiligen Stilllegung von Betrieben genötigt hat. Strittig war dabei freilich, bis zu welcher Zeitdauer eventuell der Staat, wenn die Betriebsstilllegung etwa aus streng kriegswirtschaftlichen Rücksichten der Kohlenversorgung veranlaßt war, für die Arbeitslöhne der zwangsweise feiernden Arbeiter aufkommen solle.

In Deutschland ist diese Frage wiederholt zum Ausgangspunkte von Rechtsstreitigkeiten geworden, aber die Rechtsprechung hat sich dann von Fall zu Fall verschieden gestaltet. Erst nach längeren Verhandlungen des Kriegsammtes und des Kriegswirtschaftsamtes mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter ist es gelungen, auch da zu einer Vereinbarung zu gelangen. Es handelt sich hierbei speziell um jene Stilllegungen, die durch Kohlenmangel veranlaßt werden. Da die Reichsregierung die Kohlenversorgung übernommen hat, begreift man, daß sich das Reich nunmehr auch zur Übernahme wenigstens eines Teiles der Feierschichten-Entschädigung bereit erklärt hat. Die Entschädigung war unter folgenden Bedingungen zu gewähren: Es mußte sich um Einstellung und Beschränkung der Arbeit im Gebiet der Rüstungs- und Ernährungsindustrie handeln. In Zweifelsfällen sollte das Kriegsamt entscheiden, ob eine ArbeitsEinstellung auf den Kohlenmangel zurückzuführen sei. Die Entschädigung wurde auf 70 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes bemessen. Um jedoch den verschiedenartigen Lebens- und Verdienstverhältnissen in einzelnen Teilen des Reiches gerecht zu werden, wurde als untere Grenze der Entschädigung das Doppelte, als obere das Vierfache des Ortslohnes für den Tag festgesetzt. Etwa noch vorkommende ungerechtfertigte Verschiedenheiten sollte das Kriegsamt ausgleichen. Die Entschädigung für soviel ausgefallene Arbeitsstunden, wie in dem betreffenden Betriebe auf fünf Arbeitstage ohne Ueberarbeit regelmäßig entfallen, sollte der Arbeitgeber allein tragen und für die einen weiteren Arbeitstag entsprechende Zahl von Arbeitsstunden eine Entschädigung nicht gewährt werden. Von der für weitere ausgefallene Arbeitsstunden gezahlten Entschädigung wollte das Reich dem Unternehmen fünf Siebentel zurückvergüten. Diese Grundsätze sind im Näheren dann durch Bestimmungen des Bundesrates vom 31. Jänner 1918 festgesetzt worden. Trotzdem sind eine Reihe von Streitigkeiten entstanden, weil Arbeitgeber sich weigerten, die vereinbarte Entschädigung zu gewähren. Sie stützten sich darauf, daß die Bundesratsverordnung keine gesetzliche Verpflichtung, die Entschädigung zu zahlen, voraussetze und daß sie keiner Organisation von Arbeitgebern angehörten und damit auch der Zwang der Versicherung für sie wegfiel, und schließlich auch ihre eigenen Arbeitsordnungen Bestimmungen über die Lohnregelungen bei Arbeitsausfällen enthielten. Durch einen Erlaß des Kriegsammtes wird nun besonders betont, daß es sich bei der fraglichen Vereinbarung um Ausnahmezustände gehandelt habe, denen nur durch Ausnahmemaßnahmen begegnet werden können. Daraus ergebe sich, daß die Arbeitsordnungen für die Entschädigung der Feierschichten nicht in Frage kommen könnten, da sie immer nur Arbeitsunterbrechungen im Auge gehabt hätten, wie sie sich im Frieden ereigneten, nicht aber Ausnahmeunterbrechungen von einer solchen Dauer, wie sie durch die Feierschichten notwendig geworden seien. Gerade weil ja die bisherigen Bestimmungen nicht ausreichten, sei zu den Sonderbestimmungen gegriffen worden. Der gesetzliche Zwang sei absichtlich zunächst nicht angewandt worden, um nicht unnötig die bringende Erledigung der Frage zu verzögern. Weiter aber auch habe man bei allen beteiligten Kreisen das nötige soziale Bewußtsein für diese von Arbeitnehmern und -gebern beantragte und vereinbarte unbedingt notwendige Maßnahme in einem solchen Maße vorausgesetzt, daß die moralische Kraft der Vereinbarung und des guten Beispiels als genügend erachtet worden sei, ohne den Zwang gesetzlicher Bestimmungen. Aus dieser Auffassung heraus habe man angenommen, daß sich auch die nicht Organisationen angehörenden Arbeitgeber der Bundesratsverordnung anschließen würden. Das Kriegsamt hofft nunmehr, daß dieser Appell ausreichen werde, um auch diejenigen Arbeitgeber, die sich bisher noch geweigert haben, zu veranlassen, nunmehr die Entschädigung nachträglich zu zahlen. Sollte das nicht zutreffen, so würde das Kriegsamt sich genötigt sehen, weitere gehende Maßnahmen zu ergreifen.